

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz, das  
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das  
Bundesbahngesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Datum: **15. November 2010**Zahl: **-2V-BG-6688/2-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das****Präsidium des Nationalrates****E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)****1017 WIEN**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden, übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**KÄRNTEN****Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Bundespflegegeldgesetz, das  
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das  
 Bundesbahngesetz geändert werden;  
 Stellungnahme

Datum: **15. November 2010**Zahl: **-2V-BG-6688/2-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

E-Mail: [margarethe.grasser@bmask.gv.at](mailto:margarethe.grasser@bmask.gv.at)

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. Oktober 2010, do. GZ BMASK-40101/0017-IV/2010 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Unter dem Hinweis auf die aktuelle demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung wird mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 erschwert, indem die Stundenwerte als Anspruchsvoraussetzungen für jene Personen, die ab 1. Jänner 2011 einen Antrag stellen, erhöht wird. Dieses Vorgehen wird laut den erläuternden Bemerkungen deshalb als vertretbar angesehen, da gerade in den unteren Pflegestufen nur wenig professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird.

Derzeit besteht ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1, wenn mehr als 50 Stunden monatlicher Pflegebedarf besteht, für Neuanträge ab 1. Jänner 2011 soll ein monatlicher Pflegebedarf von zumindest 60 Stunden verlangt werden. Für das Erlangen des Pflegegelds der Pflegestufe 2, für das derzeit 75 Stunden monatlicher Pflegebedarf nachgewiesen werden muss, soll künftig ein Mindestpflegebedarf von 85 Stunden Voraussetzung sein.

Diese geplanten Veränderungen hätten für den Bereich Kärnten, wo rund 83 % der Anspruchsberechtigten Bundespflegegeld erhalten, massive nachteilige Auswirkungen. Die intendierte Erhöhung des durchschnittlich erforderlichen Pflegebedarfs um 10 Stunden würde sich bei 38 % der Neuanträge auswirken und zur Folge haben, dass rund 700 Antragsteller und Antragstellerinnen kein Pflegegeld mehr erhalten würden.

Abgesehen davon, dass den nachgewiesenermaßen pflegebedürftigen Personen weder die demografische Entwicklung noch die steigende Lebenserwartung vorgehalten werden kann und das Recht auf Unterstützung aus dem Pflegegeld nicht ausschließlich von der Inanspruchnahme professioneller Hilfe abhängig gemacht werden kann, muss festgehalten werden, dass die dadurch eintretende Zahlungsstromverlust von ca. € 2,35 Mio. vom Bund nach Kärnten einen deutlichen Wertschöpfungsminde rung bedingen würde. Die geplante Änderung hätte eine sachlich nicht rechtfertigbare finanzielle Benachteiligung von pflegebedürftigen Personen zur Folge, vor allem kann die aus dem Regelungsvorschlag resultierende Ungleichbehandlung von Personen, die vor dem 1. Jänner 2011 einen Antrag auf Pflegegeld gestellt haben und jenen, die diesen Antrag erst nachher stellen, sachlich keinesfalls gerechtfertigt werden.

Massive Auswirkungen hätte die geplante Änderung vor allem auf die Versorgung durch mobile soziale Dienste, nachdem sich deren KlientInnen zu ca. 42 % aus der Personengruppe in den Pflegestufen 1 und 2 rekrutierten. Durch die geplante Novellierung würden im Bereich der mobilen Dienste insbesondere folgende Probleme entstehen:

- es würde zwei unterschiedliche Kategorien von PflegegeldbezieherInnen in den Stufen 1 und 2 geben, was sich auch bei den Selbsthalten auswirken würde;
- der gänzliche Wegfall bzw. die niedriger Einstufung hätte einen teilweisen Ausfall von KlientInnenbeiträgen zur Folge und würde damit eine Kostenverschiebung zum Land bewirken;
- wenn die Selbstbehalte (für die eine an und für sich vertretbare Erhöhung somit vorderhand wohl ausgeschlossen erscheint) durch das Pflegegeld und das Einkommen der KlientInnen nicht mehr gedeckt werden können, die Leistung aber im vollen Umfang erforderlich ist, wird der Druck auf die weitaus teurere stationäre Versorgung massiv zunehmen.

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung muss daher die intendierte Erhöhung der Stundenwerte als Anspruchsvoraussetzungen für die Pflegestufen 1 und 2 abgelehnt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig